



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT

Hort - Bernhard - Overberg -Schule



Hort Bernhard Overberg Schule

Overbergstraße 4

49082 Osnabrück

Tel.: 0541/32381280

E-Mail: hort@overbergschule-os.de

Stand: 01.10.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
 2. Angaben zur Einrichtung
 - 2.1 Name und Anschrift der Einrichtung
 - 2.2 Träger der Einrichtung
 - 2.3 Art der Einrichtung und Ziele der Arbeit
 3. 2. Missbrauch und Gewalt im Hort
 - 3.1 Machtmissbrauch unter Kindern
 - 3.2 Machtmissbrauch durch Mitarbeiter/innen, neue Mitarbeiter/innen und externe Personen
 - 3.3 Machtmissbrauch durch moderne Medien
 4. Maßnahmen der Prävention
 - 4.1 Präventionen durch geschlechtsbezogene Sexualpädagogik
 5. Risikoanalyse
 - 5.1 Verdacht bei Kindeswohlgefährdung
 - 5.2 Horträumlichkeiten / Außenbereich
 - 5.3 Teamkultur
 - 5.4 Elternarbeit
 6. Schutzkonzept
 - 6.1 Einstellung und Klärungsgespräche
 - 6.2 Vorlagepflichten
 7. Verhaltenskodex / Hort
 - 7.1 Für Hauptamtliche Mitarbeiter/innen / Für Honorarkräfte und Personen im Praktikum
 8. Verhaltensregeln
 - 8.1 Beratungs- und Beschwerdewege
 - 8.2 Verfahren bei Verdacht auf innerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung
 - 8.3 Verfahrensabläufe bei Verdacht sexueller Übergriffe durch Mitarbeiter/innen des Hortes
 - 8.4 Verfahren bei Verdacht auf außeninstitutioneller Kindeswohlgefährdung
 - 8.5 Qualitätsmanagement (§10 PräVO)
 - 8.6 Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§11 PräVO)
 9. Verhaltenskodex der Fabi
 - 9.1 Verhaltenskodex Teil 1 / Verhaltenskodex Teil 2
 10. Umsetzung des Schutzauftrages
 11. Fragen und Anmerkungen zum Konzept
 12. Schlusswort
- Anhang

Einleitung

Im Kooperativen Hort an der Bernhard-Overberg-Schule im Stadtteil Schölerberg werden Grundschul Kinder der Bernhard-Overberg-Schule betreut. Wir bieten Eltern ein ergänzendes Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebot an. Träger des Hortes ist die Katholische Familienbildungsstätte Osnabrück.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) stellt die Grundlage des Hortes dar, schutz- oder hilfebedürftige Personen/Kinder adäquat zu schützen. Ziel des Schutzkonzeptes ist eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu implementieren, um dem Schutzauftrag in unserer Einrichtung gerecht zu werden. Ziel aller Maßnahmen ist die Prävention von Grenzverletzungen, übergriffigem Verhalten und sexualisierter Gewalt.

Das Schutzkonzept basiert auf der Präventionsordnung des Bistums Osnabrück und verankert die Einführung und Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – die im Oktober 2005 den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung neu regelten. Weitere Neuregelungen und zentrale Veränderungen zum Kinderschutz traten im Januar 2012 mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft. Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erfordern neben den notwendigen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und den Trägern der Einrichtungen ein Schutzkonzept, aus dem hervorgeht, wie in der Praxis der Sicherung des Kindeswohls nachgekommen wird. So beschreibt das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept die Haltung und Informationsweitergabe, Koordination und das Zusammenwirken von Träger, Leitung, Mitarbeitenden, bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung.

In der Auseinandersetzung mit der Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes haben wir in einem ersten Schritt unsere eigene Wahrnehmung sensibilisiert. Die eigene Haltung und das eigene Verhalten wurden reflektiert, um in Folge handlungsleitende Orientierungen zu benennen.

Vorgehensweise und Transparenz

Für die Neuentwicklung des ISK wurde eine interne Hort Arbeitsgruppe gebildet, die in Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitshilfe ISK des Bistums Osnabrück das vorliegende Konzept erarbeitet hat.

Im Rahmen des stetigen Verbesserungsprozesses wird das ISK regelmäßig - einmal im Jahr - im Rahmen des Teamtages überprüft. Durch die Implementierung des ISK ist auch von dieser Seite gewährleistet, dass das ISK immer wieder neu eingeschätzt wird, so dass notwendige Anpassungen stetig vorgenommen werden können. Das ISK ist über die Hort Homepage für die Öffentlichkeit zugänglich und liegt den Mitarbeitenden in digitaler Form vor. Im Rahmen der Einarbeitung wird das ISK mit neuen Mitarbeitenden besprochen, ausgehändigt und angemessen thematisiert.

1. Angaben zur Einrichtung

1.1. Name und Anschrift der Einrichtung

Kooperativer Hort Bernhard-Overberg-Schule
Overbergstraße 4
49082 Osnabrück
E-Mail: hort@overbschule-os.de

1.2. Träger der Einrichtung

Träger des Hortes ist die Katholische Familien-Bildungsstätte als eingetragener Verein.

1.3 Auftrag & Ziele der Hort Arbeit

Als eine unserer wichtigsten Aufgaben sehen wir es an, den Kindern im Hort einen schönen Erfahrungs- und Lebensraum zu bieten, an dem sie sich wohl und angenommen fühlen. Der Hort hat einen eigenständigen Schutzauftrag, da wir eine Einrichtung der Kinder / Jugendhilfe sind. Ein immer größer werdender Bereich der Hort Arbeit sind die primär präventiven Unterstützungsformen für Familien und Kindern. Prävention und Prophylaxe gehören daher zu den Leitlinien der Arbeit. Familie – in all ihren Facetten – kann auf Dauer und in Zukunft nur gelingen, wenn sie vorbeugend gestützt, gefördert und entlastet wird. Uns ist bewusst, dass dies vor allem durch eine Kultur der Achtsamkeit, in der Wertschätzung, Respekt und Vertrauen gelingen kann. Eines unserer wichtigsten Ziele für die Kinder ist:

- Die Stärkung der Kinder in ihren persönlichen und sozialen Fähigkeiten und die Förderung der Selbstwirksamkeit. Jedes Kind soll bei uns aufwachsen mit dem Gefühl und dem Wissen, dass es wichtig und wertvoll ist.
- Das Bereitstellen eines Rahmens, der den Kindern auch ermöglicht, unverplant, unbeobachtet und nicht inszeniert ihre Freizeit zu verbringen.
- Das Einbringen unserer eigenen Persönlichkeit, um nah am Kind zu sein und um den Kindern die Möglichkeit zu geben, selbst als Person zu wachsen.
- Die Erfahrung des christlichen Glaubens als frohmachender Bestandteil des täglichen Lebens. Dies geschieht durch die Vermittlung von Werten, durch religiöse Impulse und im gemeinsamen Gebet.

2. Missbrauch und Gewalt im Hort

Es gibt drei Formern von Machtmissbrauch und Gewalt. Darunterfallen: physische Gewalt, psychische Gewalt und sexualisierte Gewalt.

- Physische Gewalt/Körperliche Gewalt wie z.B. Schlagen, Treten gegen Menschen und Dinge)
- Psychische Gewalt/seelische Gewalt wie z.B. Mobbing, Diskriminierung, Bedrohungen
- Sexualisierte Gewalt/körperliche Gewalt (erzwingen) wie z.B. berühren, küssen, Fotos von kompromittierten Situationen, sexuellen Handlungen

2.1 Schutzaufträge (Prävention) bei Kindern

Um Kindern eine Orientierung zu geben haben wir im Team folgende Regeln aufgestellt. Diese Regeln bieten den Kindern im Alltag eine feste Struktur.

- ich tue anderen Kindern nicht weh
- ein „Nein“ heißt auch „Nein“ und ich akzeptiere es
- bei großen Streitigkeiten/Konflikten suche ich mir Hilfe bei den Erziehern/innen
- wir helfen uns gegenseitig und unterstützen uns
- körperliche Nähe beruht immer auf gegenseitiges Einverständnis
- wir sprechen wertschätzend miteinander
- ich grenze keine anderen Kinder aus z.B. bei Spielen im Alltag
- einhalten von Regeln, die das friedliche beisammen sein in einer Gruppe ermöglichen

2.2 Schutzaufträge (Prävention) durch Mitarbeiter/innen / neue Mitarbeiter/innen & Externe Personen

Es kann innerhalb der Einrichtung eine Kindeswohlgefährdung stattfinden, daher verlangt es ein bewusstes beobachten und wahrnehmen der Grenzverletzungen. Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder ausversehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern. Übergriffigkeiten sind z.B. Widerstand der anvertrauten Kinder, überschreiten der inneren Abwehr, körperliche und sexualisierte Gewaltverletzung. Der beste Schutz dabei kann unser ständiges Bemühen sein, die Kinder zu selbstbewussten, offenen Persönlichkeiten zu erziehen. Ebenso wichtig ist es uns eine vertrauensvolle Bindung zu den Kindern aufzubauen. Ein zentraler Punkt der pädagogischen Arbeit liegt daher in der Aufmerksamkeit und Beobachtung der Kinder. Bei Neueinstellungen verweisen wir auf die Schutzaufgaben des Trägers, die im weiteren Verlauf detailliert beschrieben werden und zu unseren Qualitätsstandards dazu gehören.

2.3 Machtmissbrauch durch moderne Medien

Wir vom Hort achten darauf, dass die Kinder während der Hort Zeit den Umgang mit den Medien wie Handy, Tablet nicht nutzen. Mitgebrachte Handys bleiben bis zum Ende der Hort Zeit in der Tasche. Durch unser Regelwerk vermeiden wir den Missbrauch durch Medien hier vor Ort. Durch „Offene Gespräche“ wie z.B. zum Thema Handyumgang sensibilisieren wir die Kinder für Risiken oder auch Gefahren und bestärken Sie, dass z.B. bestimmte Apps oder auch Videospiele nicht ihrem Alter entsprechen. Durch Rückmeldungen der Kinder zu unangemessenem Medienkonsum halten wir Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.

3. Maßnahmen der Prävention

Partizipation der Kinder: Unser Hort ist eine lebendige, meinungsoffene und klar strukturierte Einrichtung in der die Hort Kinder ein Mitspracherecht (Kinderbeirat) haben. Wir wollen den Kindern ihre Rechte ebenso wie ihre Pflichten näherbringen, um das Selbstvertrauen zu stärken.

3.1 Prävention durch geschlechtsbezogene Sexualpädagogik

Im Rahmen der Sexualpädagogik ist es uns wichtig den positiven Umgang von Sexualität und Körperlichkeit zur Identitätsentwicklung zu fördern. D.h. die Kinder konkret da ab zu holen, wo sie sich in ihrer Lebenssituation befinden. Dieses erfordert von unserem gesamten Personal Sensibilität und genaues Beobachten. Ziel für die Kinder soll es sein, dass die körperliche Erkundung eine private Angelegenheit ist. Wir sensibilisieren die Kinder: Mein Körper gehört mir, ein „Nein“ heißt „Nein“. Bei sexuellen Grenzverletzungen sollen die Kinder den Mut und die Offenheit haben sich uns anzuvertrauen und sich adäquat zur Wehr zu setzen. Wir unterstützen die Kinder eine angemessene Sprache zum Thema Sexualität zu benutzen. Abwertende diskriminierende oder sexistische Ausdrücke werden in Gesprächen aufgearbeitet.

4. Risikoanalyse

4.1 Verdacht bei Kindeswohlgefährdung:

Wir sehen die Kinderrechte der UN-Konvention als Grundlage unserer Arbeit. Jedes Kind hat ein Recht auf Gleichbehandlung, auf einen Namen, auf Gesundheit, Bildung, Freizeit, Spiel & Erholung, auf Information und Gehört werden, auf gewaltfreie Erziehung, Schutz vor Vernachlässigung, auf Sicherheit und Fürsorge und Betreuung bei Behinderung. Wir sind also dazu verpflichtet, bei bekannt werden von wichtigen Anhaltspunkten aktiv zu handeln.

Zuständige Ansprechpartnerin der FABI ist Frau Ingrid Ketteler, sie kennt sich im Thema und bei den Verfahrenswegen aus und sorgt für die Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes der Einrichtung und kann bei Fragen kontaktiert werden.

(Kontakt Ingrid Ketteler: Mail: Ingrid.Ketteler@kath-fabi-os.de, Tel.: 0541/35868-23).

4.2 Horträumlichkeiten/Außenbereich

Unsere Gruppenräume und der Außenbereich sollen den Kindern Sicherheit und Orientierung geben. Durch verschiedene Funktionsbereiche (Entspannungsbereich, Baubereich, Kreativbereich) haben die Kinder ausreichend Rückzugsmöglichkeiten, ohne unsere Aufsichtspflicht dabei zu verletzen. Wir sensibilisieren die Kinder, über ihren Aufenthaltsort z.B. Toilette/ Gruppenwechsel uns zu informieren. Auch im Außenbereich nehmen wir unsere Aufsichtspflicht ernst und wissen, wer sich mit wem aufhält. Unser Hort soll ein Schutzraum für die Kinder sein, in der die Privatsphäre eine hohe Gewichtung erhält. Konkret wollen wir den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch ermöglichen. Das gilt ebenso für das separate umziehen bei z.B. Wechselkleidung. Die Kindertoiletten befinden sich auf einer Ebene mit den Horträumlichkeiten. Die Mitarbeiter/innen Toiletten sind in der oberen Etage. Alle Schulräume sind während der Hortzeit abgeschlossen, sodass die Kinder und andere Personen in den Schulbereichen nicht aufhalten können. Der Schulhof ist von einem Zaun umgeben, sodass wir den geöffneten Bereich gut einsehen können. So gewähren wir den Kindern einen gesicherten Aufenthalt auf dem Schulhof. Abholzeiten auch von anderen Personen sind vertraglich festgehalten, sowie die Gehzeiten der Kinder. In den Ferienzeiten ist die Eingangstür außerhalb der Bring- und Abholzeiten geschlossen.

4.3 Teamkultur

Um eine gute Teamkultur sicher zu stellen, treffen wir uns regelmäßig einmal in der Woche zur Dienstbesprechung, um sich über Themen auszutauschen. Bei akuten Problemen wird sofort gehandelt, indem wir Besprechungen kurzfristig einplanen. Um einen vertrauensvollen Umgang im Team zu halten und zu stärken, reflektieren wir unsere Arbeit ständig und verbessern dadurch unsere Strukturen. In Fallbesprechungen wird das Thema Kinderschutz & sexueller Missbrauch offen besprochen und dementsprechend gehandelt. Jede/r Mitarbeiter/in praktiziert die Kultur der Achtsamkeit in allen Belangen. Um ein gutes Miteinander zu erlangen und auch auf das Befinden der Mitarbeiter/innen einzugehen findet als erster Punkt jeder Teamsitzung eine Befindlichkeitsrunde statt, indem jede Person sich offen äußern kann / aber nicht muss. Dies kann z.B. die eigene Befindlichkeit sein oder aber auch Themen des Hortalltags, wie z.B. Kritik. Ein wesentlicher Bestandteil unserer Dienstbesprechung ist es, diese Kritikpunkte zusammen zu überdenken und gegebenenfalls zu ändern.

Wir sehen uns als unterstützende Erwachsene, die ihre Erfahrungen und das damit verbundene Wissen nutzen, um die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Durch unser offenes Konzept kennt jedes Teammitglied jedes Kind und auch die Kinder kennen alle Teammitglieder. Durch unsere pädagogische Ausbildung und unsere eigenen Fähigkeiten/ Interessen unterstützen wir die Kinder z.B. in den Bildungsbereichen, wie Körper & Bewegung, Ästhetisches / Künstlerisches Gestalten, Gesunde Ernährung & Gesundes Leben und Natur & Umwelt.

4.4 Elternarbeit

Die Eltern unserer Kinder sind wichtige Partner auf Augenhöhe. Sie sind die Experten ihrer Kinder. Ein regelmäßiger Austausch und ein gegenseitiges wertschätzendes Miteinander sind die Grundlagen der Zusammenarbeit. Elterngespräche können eine Möglichkeit sein, über Prävention und Kinderschutz zu sprechen, oder aber auch der Elternbeirat. Im Verdachtsfall ist es uns wichtig, dass sich die Eltern uns gegenüber offen und besorgt zeigen können.

Wichtig ist es auch, den Eltern Mut zu machen Hilfe anzunehmen. In den Aufnahmeanträgen für einen Hortplatz liegt dieses Schutzkonzept mit bei, um den Eltern ein gutes Gefühl zu vermitteln, uns ihre Kinder anzuvertrauen. Eine Evaluation des Konzeptes wird den Eltern in regelmäßigen Abständen mitgeteilt wie z.B. Elternabende.

5. Unser Schutzkonzept

Der Hort in Trägerschaft der Kath. Fabi hat für sein Schutzkonzept Verfahrenswege entwickelt, eine Ansprechpartnerin benannt und bietet bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

5.1 Einstellungs- & Klärungsgespräche (§3 & §4 PräVO)

Alle Mitarbeitende in unserem Hort nehmen in den nachfolgend aufgeführten Vorstellungs-, Einstellungs- und Klärungsgesprächen teil:

- a) **Hauptamtliche Mitarbeitende:** in Bewerbungsgesprächen, in Mitarbeitergesprächen, Schulungen intern und über das Bistum Osnabrück
- b) **Honorarkräfte:** in Erstgesprächen
- c) **Personen im Praktikum:** Erst- bzw. Einführungsgespräch

Zudem wissen alle Mitarbeitende im Hort um die Möglichkeit, bei Bedarf ein klärendes Gespräch mit den verantwortlichen Personen zu suchen.

5.2 Vorlagepflichten (§§5, 6 & 7 PräVO) und Verfahren

Im folgenden Abschnitt werden die unterschiedlichen Verfahren für die benannten Zielgruppen vorgestellt.

6. Verhaltenskodex Hort

6.1 Für Mitarbeitende

Verhaltenskodex

Allen Mitarbeitenden wird der Inhalt des Verhaltenskodex in einem persönlichen Gespräch vermittelt, ein Exemplar kommt unterschrieben in die Personalakte, das zweite Exemplar ist zum eigenen Verbleib bestimmt (wir sehen den Verhaltenskodex als Konkretisierung einer Haltung in besonders sensiblen Bereichen, als Schutz für Kinder und Jugendliche, als Sicherheit für die Mitarbeitende und als Qualitätsmerkmal der Einrichtungskultur).

Die Mitarbeitenden des Hortes, mit direktem Kontakt zu Kindern, sind im Sinne der Prävention/Schutzauftrages ausführlich zu informieren (Hinweis auf das Institutionelle Schutzkonzept).

Erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet und werden von der zuständigen Mitarbeiterin der FABI dazu bei Dienstantritt aufgefordert.

Das Erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und anschließend dem Mitarbeitenden wiedergegeben werden – es darf nicht einbehalten werden.

Das Ausstellungsdatum wird in die FABI-Liste „Führungszeugnisse“ eingetragen, der Wiedervorlagetermin in 5 Jahren eingegeben und die Mail unter der Personalakte im PC abgelegt.

Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses werden erstattet.

Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Alle Mitarbeitenden, die aufgrund ihrer Tätigkeit **direkten Kontakt** zu Kindern haben, sind verpflichtet den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII zu lesen und danach zu handeln. Der Erhalt und die Kenntnisnahme werden unterschrieben. Das unterschriebene Dokument ist zur Personalakte zu legen.

Selbstauskunftserklärung

Alle Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, die Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben.

Durch die Selbstauskunftserklärung versichert die unterschreibende Person, dass sie nicht einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden ist und auch kein Ermittlungsverfahren in diese Richtung eingeleitet wurde. Außerdem wird sich verpflichtet, bei einem zukünftigen Ermittlungsverfahren die FABI zu informieren.

Die Selbstauskunftserklärung muss einmalig zusätzlich zum Führungszeugnis unterschrieben werden und ergänzt dieses. Sie ist zur Personalakte zu legen.

Hinweis:

Alle Mitarbeitenden des Hortes sind im Erstgespräch über das Institutionelle Schutzkonzept zu informieren, der Inhalt soll hierbei im Gespräch vermittelt und eine Kopie ausgehändigt werden.

6.2 Für Honorarkräfte und Personen im Praktikum

Verhaltenskodex

Allen Honorarkräften und Praktikanten/innen, wird der Inhalt des Verhaltenskodex in einem persönlichen Gespräch vermittelt, ein Exemplar verbleibt im Hort, das zweite Exemplar ist für die Honorarkräfte /Praktikanten bestimmt. Wir sehen den Verhaltenskodex als Konkretisierung einer Haltung in besonders sensiblen Bereichen, als Schutz für Kinder, als Sicherheit für die Mitarbeitende und als Qualitätsmerkmal der Einrichtungskultur in unserem Hort.

Die Honorarkräfte/Praktikanten **mit direktem Kontakt zu Kindern**, sind im Sinne der Prävention/Schutzauftrages ausführlich zu informieren (Hinweis auf das Institutionelle Schutzkonzept).

Erweitertes Führungszeugnis

Honorarkräfte und Praktikanten/innen mit direktem Kontakt zu Kindern werden durch die Hortleitung aufgefordert, das erweiterte Führungszeugnis bei der örtlichen Meldebehörde zu beantragen.

Das Erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss anschließend dem Mitarbeitenden wiedergegeben werden – es darf nicht einbehalten werden.

Selbstauskunftserklärung

Alle Honorarkräfte und Praktikanten/innen sind zur Unterschrift der Selbstauskunftserklärung verpflichtet.

Durch die Selbstauskunftserklärung versichert die unterschreibende Person, dass sie nicht einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden ist und auch kein Ermittlungsverfahren in diese Richtung eingeleitet wurde. Außerdem wird sie verpflichtet, bei einem zukünftigen Ermittlungsverfahren den Hort zu informieren.

Die Selbstauskunftserklärung muss einmalig unterschrieben werden und wird in die Personalakte hinterlegt.

Hinweis: Honorarkräfte/ und Personen im Praktikum sind im Erstgespräch über das Institutionelle Schutzkonzept zu informieren, der Inhalt soll hierbei im Gespräch vermittelt und eine Kopie ausgehändigt werden.

7. Verhaltensregeln (§8 PräVO)

Alle Verantwortungsträger haben sich so zu verhalten, dass die ihnen anvertrauten Personen weder in ihrer sexuellen Integrität geschädigt, noch gefährdet oder belästigt werden. Als Grundlage sehen wir unseren Verhaltenskodex an.

Die Mitarbeitenden haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte entsprechend den gesetzlichen Regelungen einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes bekannt werden.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang das Verfahren zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung zu prüfen.

7.1 Beratungs- & Beschwerdewege (§9 PräVO)

Die kirchlichen Beschwerde- & Meldewege, sowie das Verfahren zum Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind den hauptamtlichen Mitarbeitenden, und Honorarkräften/ Praktikanten bekannt, so dass durch das personale Angebot Wege zur Beratung geebnet sind.

Sollte eine Person, die für die FABI (Hort) tätig ist (hauptamtlich, im Praktikum oder auf Honorarbasis), mit einer Vermutung oder einem Vorfall zu einem sexualisierten Übergriff konfrontiert werden, ist IMMER unverzüglich die Leitung im Hort zu informieren. Die Person kann der/dem Betroffenen Vertraulichkeit zusichern, muss aber auch deutlich machen, dass sie/er sich selber Hilfe holen wird. Die Schilderungen und Geschehnisse rund um die Vermutung bzw. den Vorfall sind immer gut zu dokumentieren. Die Hortleitung unterrichtet die Ansprechperson Prävention und die Leitung der FABI von der Vermutung/dem Vorfall.

7.2 Verfahren bei Verdacht auf innerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung

Machtmissbrauch durch Mitarbeiter/innen des Hortes (pädagogische Fachkraft, Praktikanten/innen)
z.B. Zwang, körperliche Gewalt, unangemessene Sprache, entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, etc.



Kinder, Eltern oder Mitarbeiter/innen informieren die Hortleitung oder den Kinderschutzbeauftragten über das beobachtete Verhalten. Wenn die Leitung untätig bleibt, sollen Vorfälle direkt dem Träger gemeldet werden.



Aufgaben der Hortleitung: Dokumentation der Vorfälle, Präventionsbeauftragte der Fabi informieren, eventuelle Sofortmaßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen.

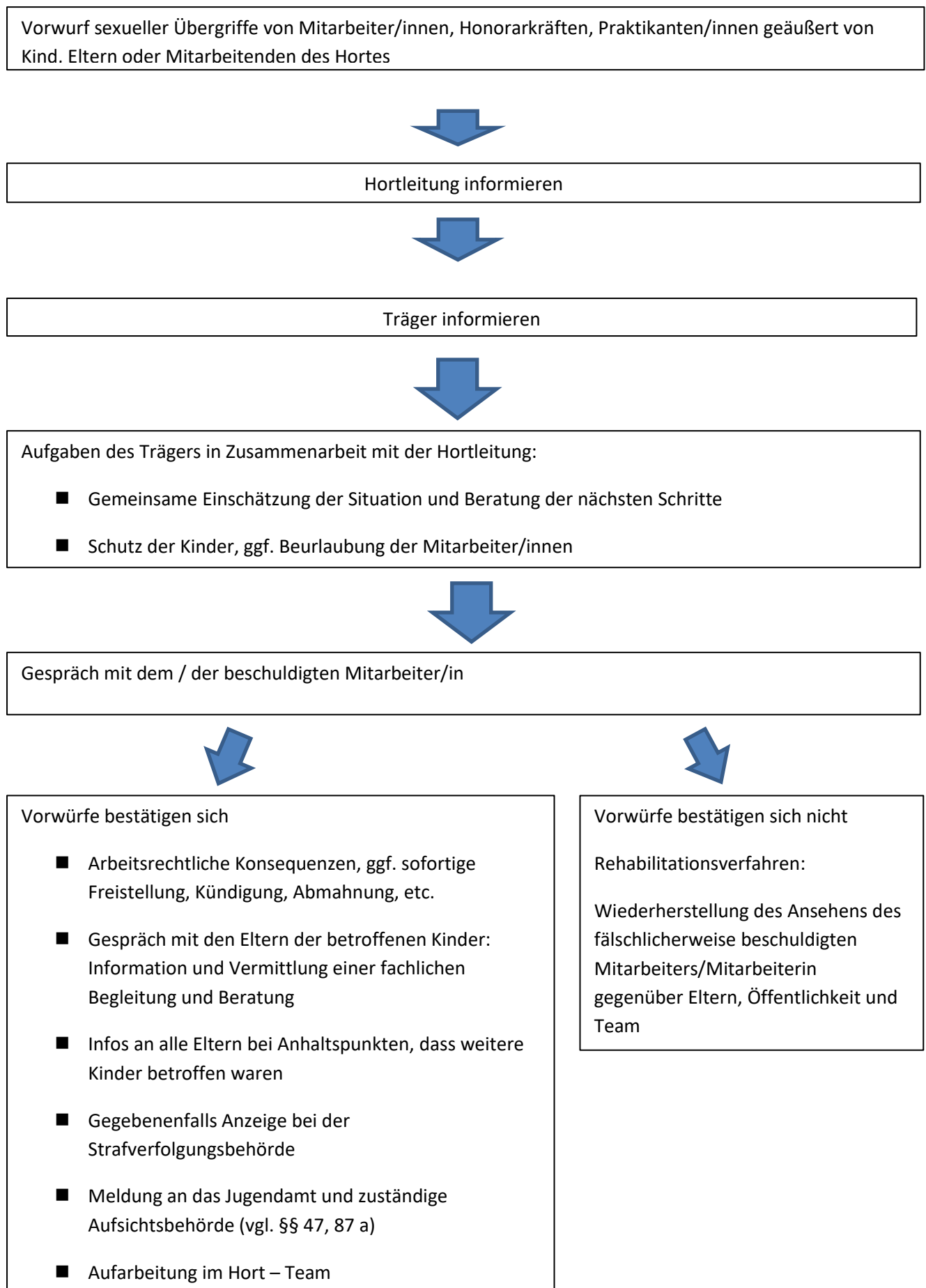


Aufgaben des Trägers in Zusammenarbeit mit der Hortleitung: Gespräch mit der beschuldigten Fachkraft, Beratung, Bewertung und Gefährdungseinschätzung ggf. mit externer Fachkraft (vgl. § 8b SGB VIII), Kontaktaufnahme der Fabi mit dem Kinderschutzbund.

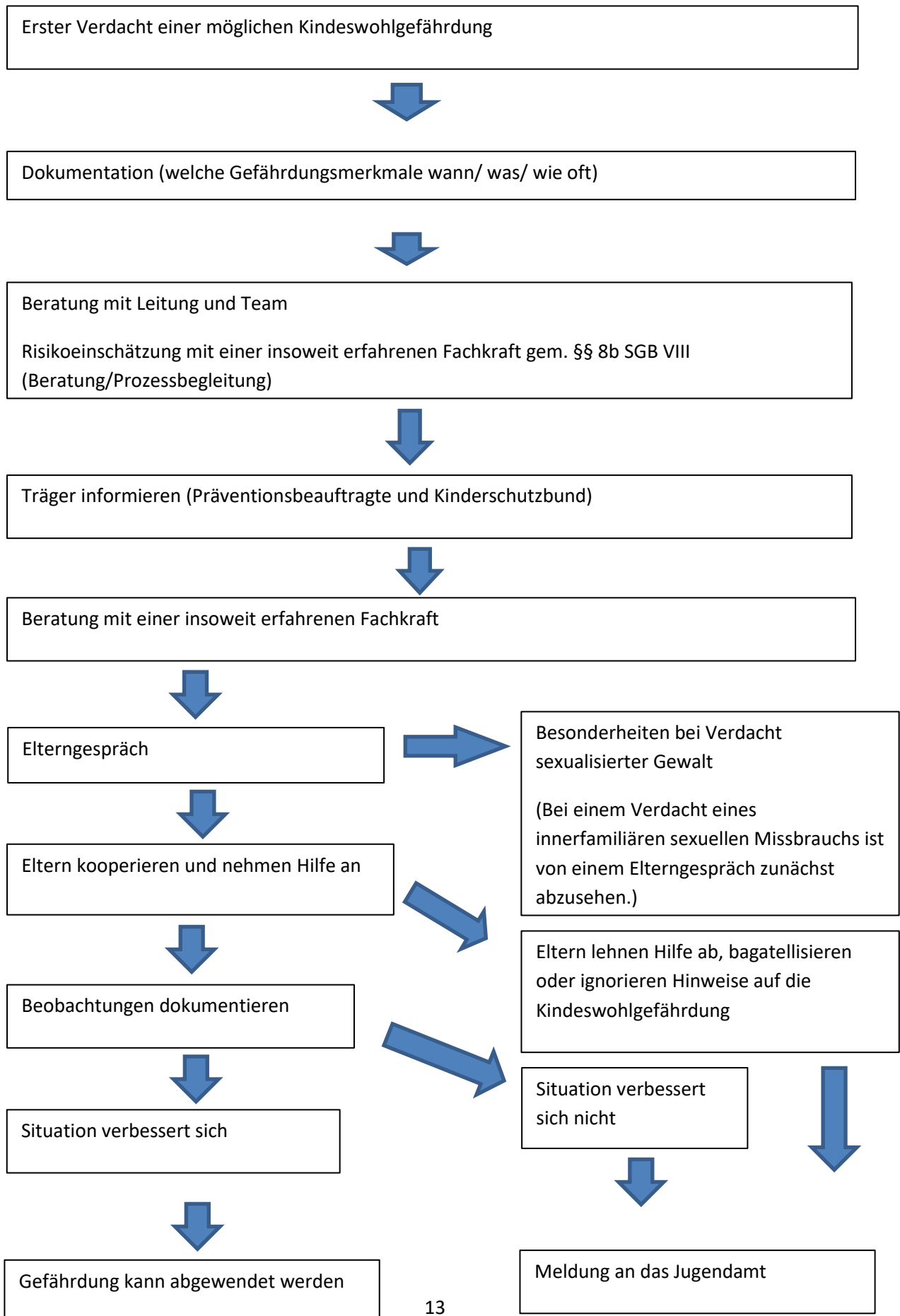
- Ergreifen weiterer Maßnahmen

- Schutz betroffener Kinder sicherstellen
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen: Abmahnung, fristlose Kündigung, Beurlaubung
- Gespräch mit Eltern, gegebenenfalls Elternabend zum Thema (Datenschutz & Opferschutz beachten)
- Hort-Team: Reflexion und Erarbeitung für einen fachlichen und respektvollen pädagogischen Umgang
- Meldung des Trägers an die Aufsichtsbehörde / auch an das Bistum, wenn Ereignisse geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen (vgl. §§ 47, 87a SGB V III)
- Gegebenenfalls Anzeige bei der Strafverfolgungsbehörde

7.3 Verfahrensablauf bei Verdacht sexueller Übergriffe durch Mitarbeiter/innen des Hortes



7.4 Verfahren bei Verdacht auf außeninstitutioneller Kindeswohlgefährdung



7.5 Qualitätsmanagement (§10 PräO)

Maßnahmen zur Prävention sind fester Bestandteil unserer Arbeit und finden nachhaltig Beachtung. Die FABI als Träger verfügt über ein gut eingeführtes und gepflegtes QM-System. Zusätzlich zur regelmäßigen Weiterentwicklung des ISK durch die Präventionsbeauftragte und das Team der pädagogischen Mitarbeitenden wurde im QM-System ein Leitfaden „Prävention“ implementiert. Dieser wird in allen Außenstellen der FABI weitergegeben.

7.6 Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 11 PräVO)

Neben den rechtlich vorgeschriebenen Thematisierungen und Schulungen wird auf Bedarfe der Mitarbeitenden fachlich reagiert. Nach Bedarf werden Austauschmöglichkeiten und Schulungen angeboten. Präventionsschulungen werden vom Träger regelmäßig angeboten. Eine Teilnahme wird allen Mitarbeitenden empfohlen.

Sie ist für alle Mitarbeitenden die mit Kindern, Jugendlichen oder hilfe- und schutzbedürftige Erwachsene **mindestens alle 5 Jahre verpflichtend** nach, §3C AVO - Institutionelle Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

Außerdem ist die Teilnahme an der digitalen Schulung des Bistums für neue Mitarbeitende verpflichtend.

8. Verhaltenskodex des Hortes

Die FABI bietet Menschen Lebensräume an, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und ihre Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen die Kinder angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen hauptberuflichen Mitarbeitenden, Honorarkräften und Praktikanten/innen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den Ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Hortkinder vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen, und der Schaffung von kurzen Beratungs- und Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln. Grenzverletzungen werden wahrgenommen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder werden eingeleitet

ALLE hauptamtlichen Mitarbeitenden, Honorarkräften und Praktikanten verpflichten sich zur Einhaltung des untenstehenden Verhaltenskodex, der aus zwei Teilen besteht. Der erste ist der allgemeine Teil, der zweite bezieht sich speziell auf die FABI als Träger.

8.1 Verhaltenskodex Teil I (Institutionell)

Verhaltenskodex i. S. d. § 7 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück - Präventionsordnung

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen. Daher richte ich meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung, insbesondere gegenüber den mir anvertrauten Personen, geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer, insbesondere deren Intimsphäre, respektiere ich.
4. Ich beziehe, der jeweiligen Situation entsprechend, angemessene Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze Abhängigkeiten nicht aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit mir anvertrauten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme diese Hilfe in Anspruch.

8.2. Verhaltenskodex Teil II (einrichtungsbezogen)

Alle Mitarbeitenden des Hortes haben den Einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex bzw. Verhaltenskodex Teil II zu lesen und zu unterschreiben.

Ich verpflichte mich, ebenso die im Teil II beschriebenen spezifischen Verhaltensregeln für die Tätigkeit in der FABI, ihren Einrichtungen und Projekten besonders zu beachten.

1. Angebote finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein und problemlos zu verlassen sein.
2. Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Kindern sind zu unterlassen.
3. Körperkontakte haben immer altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweils anvertraute Person voraus. Eine Ablehnung von Körperkontakt wird ausnahmslos respektiert.
4. Bei der Durchführung aller Angebote ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Druck oder freiheitsentziehende Maßnahmen zu unterlassen.
5. Gegenüber allen Kindern, Eltern, Mitarbeitenden in Schule und Hort wird ein respektvoller und höflicher Umgang gepflegt.

6. Verbale und non verbale Interaktion müssen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechend und auf die Gruppe der Kinder und deren Bedürfnisse angepasst sein.
7. Die Auswahl und der Einsatz insbesondere von Filmen, Computer-Software, Spielen und sonstigen Arbeitsmaterialien haben altersadäquat zu erfolgen. Die Nutzung von Filmen, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind ausnahmslos untersagt.
8. Die Nutzung von Medien (Handy, Kamera, Internet) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regelung zulässig. Jede Form von Diskriminierung wird nicht geduldet.
9. Die Nutzung von digitalen sozialen Netzwerken im Kontakt mit Kindern, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
10. Grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten von Mitarbeitenden wird nicht geduldet. Stattdessen wird dieses Fehlverhalten möglichst zeitnah angesprochen. Spätestens bei Wiederholung wird es bei der zuständigen Leitungskraft gemeldet.

Mir ist bewusst, dass die FABI bei allen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex aktiv Stellung nehmen wird.

9. Umsetzung des Schutzauftrags nach §§ 8a und 72a SGB VIII

Alle hier beschriebenen Maßnahmen und Instrumente dienen selbstverständlich auch der Umsetzung des gesetzlich verankerten Schutzauftrags. Die mit der Stadt Osnabrück als Träger getroffene Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII sind verbindlich und müssen umgesetzt werden. In diesem Kontext arbeitet die FABI mit dem Kinderschutzbund Osnabrück und den dort tätigen insofern erfahrene Fachkräften zusammen.

Bei Gefahr für Leib und Leben ist immer unmittelbar die Polizei einzuschalten.

10. Fragen und Anmerkungen zum Konzept

Sollten sie Fragen und Anmerkungen zum Institutionellen Schutzkonzept des Hortes haben, wenden Sie sich gerne an:

Katholische Familien-Bildungsstätte Osnabrück e.V.

Ingrid Ketteler (Ansprechperson der FABI)

Große Rosenstraße 18

49074 Osnabrück Tel.: 0541/35868-23

Email: ingridketteler@kath-fabi-os.de

Schlussformel

Einmal jährlich wird im Rahmen eines pädagogischen Teamtages das ISK kritisch geprüft und ggf. aktualisiert.

11. Schlusswort

Der Schutz und das Wohl der Kinder stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit. Es ist unsere Aufgabe Bedingungen zu schaffen unter denen Kinder bestmöglich geschützt und gefördert werden. Die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz liegt im Interesse von uns allen. Auch ein Leitgedanke unserer Arbeit ist es in alltäglichen Situationen respektvoll, wertschätzend und achtsam zu handeln. Wir ermöglichen den Kindern, sich im Hort frei zu entfalten und sich zu einer Persönlichkeit zu entwickeln. Die Selbsterkenntnis, Selbstveränderung und die Selbstakzeptanz sind wesentliche Bausteine unserer pädagogischen Arbeit und verfolgen das Ziel, das jedes Kind handlungsfähig und unabhängig wird.

Quellenangaben

- VN – Kinderrechtskonventionen
- ISK FABI Osnabrück
- Kinder & Jugendschutzkonzept (Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen, Kinder & Jugendliche)
- Verfahrenswege (Kinderschutzkonzept Hort Tintenklecks)
- Deutscher Kinderschutzbund

Anhang

Ansprechpersonen bei Anhaltspunkten für einen Gefährdungsverdacht von sexualisierter Gewalt Auflistung

Vertrauenspersonen	Anschrift	Kontakt
Christian Scholüke	Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541/318-381 c.scholueke@bistum-os.de
Bischöfliche beauftragte Ansprechpersonen	Für von sexualisierter Gewalt Betroffene	bistum-osnabrueck.de/dioezesanerschutzprozess/
Antonius Fahnenmann	Postfach 1380 49003 Osnabrück	Telefon: 0800 7354120 fahnenmann@intervention-os.de
Olaf Düring (Leiter der Familienberatungsstelle der AWO in Osnabrück)		Telefon: 0800-5015684 E-Mail: duering@awo-os.de
Kerstin Hülbrock (Sozialpädagogin in der Familienberatungsstelle der AWO in Osnabrück)		Telefon: 0800-5015685 E-Mail: huelbrock@awo-os.de
Bischöflich beauftragte Ansprechperson	Ansprechpersonen für Betroffene geistlichen Missbrauchs:	bistum-osnabrueck.de/dioezesanerschutzprozess/
Dr. Julia Kirchberg Theologin	Postfach 1380 49003 Osnabrück	Tel.: 0800 – 7354127 kirchberg@intervention-os.de
Ludger Pietruschka Notfallseelsorger	Postfach 1380 49003 Osnabrück	Tel.: 0800 – 7354128 pietruschka@intervention-os.de
Ingrid Großmann (ev. Pastorin, Coach, Supervisorin, Mediatorin)		Telefon: 0800-5894815 E-Mail: info@grossmann-coaching.de

Weitere Ansprechpersonen	Rechtsabteilung Bischöfliches Generalvikariat	
Justitiar Ludger Wiemker	Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541/318-130 l.wiemker@bistum-os.de
Brigitte Kämper	Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541/318-133 b.kaemper@bistum-os.de

Wer sich postalisch an eine der genannten bischöflich Beauftragten wenden möchte, erreicht die Adressaten über **das Postfach 13 80, 49003 Osnabrück**

Katholische Fachberatungsstellen im Bistum Osnabrück

Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung im Bistum Osnabrück

Leiter: Dr. Christoph Hutter

Tel.: 0541/318-260 – www.efle-beratung.de

Ort	Anschrift	Kontakt	Leitung
Bassum	Syker Straße 4 27211 Bassum	Tel.: 04241/1003 bassum@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Markus Melynk
Bersenbrück (mit Nebenstellen in Bramsche und Fürstenau)	Hasestraße 5 49593 Bersenbrück	Tel.: 05439/1390 besernbrück@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Manfred Holtermann
Georgsmarienhütte (mit Nebenstelle Dissen)	Glückaufstraße 2 49124 GM-Hütte	Tel.: 05401/5021 gmhuette@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Ulrich Tobergte
Lingen	Bernd- Rose- meyer-Str. 5 49808 Lingen (Ems)	Tel.: 0591/4021 lingen@elfe-bistum-os.de	Dipl. Heilpäd. Barbara Hueske
Meppen	Versener Straße 30 49716 Meppen	Tel.: 05931/12050 meppen@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologin Katja Schwerdt
Nordhorn	Hauptstraße 10 48529 Nordhorn	Tel.: 05921/77888 nordhorn@elfe-bistum-os.de	Dipl.Soz.-Pädagogin, Dipl. Theologin Beate Grüterich
Osnabrück	Lotter Straße 23 49076 Osnabrück	Tel.: 0541/42044 os-efl@efle-bistum-os.de	Dipl.-Psych. Beate Franzke
Osnabrück	Straßburger Platz 7 49076 Osnabrück	Tel.: 0541/42061 os-eb@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Päd. Marc Burrichter
Papenburg	Hauptkanal re. 75a 26871 Papenburg	Tel.: 04961/3456 Papenburg@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Dr. Christopher Trouw
Sulingen	Nienburger Str.25 27232 Sulingen	Tel.: 04271/6575 bassum@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Markus Melnyk

Psychologische Beratung im Katholischen Gemeindeverband Bremen Offene Tür Bremen

Ort	Anschrift	Kontakt	Leitung
Bremen	Hohe Straße 7 28195 Bremen	Tel.: 0421/24272 offene-tuer.bremen@t-online.de	Dipl.-Theologe, Psychotherapie, Diakon Dieter Wekenborg